

Beglaubigte Abschrift

12 L 1219/22.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sommerfeld und andere,
Nöttenstraße 19, 59494 Soest, Gz.: [REDACTED]/22 S09 S,
g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-439,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrecht – Dublin (Italien)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 11. Januar 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter
gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG)

b e s c h l o s s e n

:

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 12 K 3959/22.A
geführten Klage wird angeordnet, soweit diese gegen die in Ziffer 3. des
Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. November
2022 verfügten Abschiebungsanordnung gerichtet ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e :

Der nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthafte Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die in Ziffer 3. des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 9.
November 2022 verfügte Abschiebungsanordnung nach Italien gerichteten Klage 12 K
3959/22.A ist zulässig – insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz
1 AsylG gestellt worden – und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende
Wirkung einer Klage anordnen, wenn sich diese gegen eine Maßnahme richtet,
bezüglich der der eingelegte Rechtsbehelf – wie gemäß § 75 Abs. 1 AsylG die Klage
gegen die auf § 34a Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung – kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung entfaltet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Die dabei
nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse
der Antragsteller, vorläufig von der sofortigen Vollziehung der
Abschiebungsanordnung nach Italien verschont zu bleiben, und dem öffentlichen
Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausreisepflicht fällt hier zu Gunsten der
Antragsteller aus.

Soll ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann; einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht (§ 34a Abs. 1 Satz 1 und 3 AsylG).

Aufgrund der Tatsache, dass die italienischen Behörden ausweislich der Berichterstattung der schweizerischen Presse,

vgl. Basler Zeitung, Rücknahme-Stopp wegen Überlastung: Schweiz kann 184 Flüchtlinge vorerst nicht nach Italien ausschaffen, vom 25. Dezember 2022 (abrufbar unter:<https://www.bazonline.ch/schweizkann-184-fluechtlingevorerst-nicht-nach-italien-ausschaffen-109654720302>) und De Carli, Überlastetes Asylsystem: Italien stoppt Rücknahme von Flüchtlingen - Schweiz ächzt noch mehr, vom 26. Dezember 2022, aktualisiert am 27. Dezember 2022 (abrufbar unter: <https://www.bazonline.ch/italien-stopptruecknahme-von-fluechtlingenschweiz-aechzt-noch-mehr-925864640038>), jeweils unter Bezugnahme auf Neue Züricher Zeitung am Sonntag, Humbel/Kuéera, Italien stoppt Flüchtlingsrücknahme, vom 24. Dezember 2022,

bestätigt durch das Informationsschreiben des italienischen Innenministeriums vom 5. Dezember 2022 und durch die gegenüber dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Verfahren 1a L 1642/22.A abgegebene Erklärung des Bundesamtes,

vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 5. Januar 2023 - 1a L 1642/22.A -,

eine (Wieder-)Aufnahme von Schutzsuchenden nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom

29. Juni 2013, S. 31 ff. - Dublin III-Verordnung - Dublin III-VO) unter Berufung auf technische Gründe und fehlende Aufnahmekapazitäten „zeitlich befristet“, aber ohne Nennung eines konkreten Enddatums eingestellt haben, liegen Umstände vor, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen 12 K 3959/22.A geführten Klage gegen die in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsanordnung nach Italien rechtfertigen.

Denn Voraussetzung für eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist, dass feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Abschiebung muss also nicht nur rechtlich zulässig, sondern in nächster Zeit („sobald“) mit großer Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich möglich sein. Voraussetzung ist dabei immer die tatsächliche (Wieder-)Aufnahmebereitschaft des Rückführungszielstaates.

Vgl. Bergmann, in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 34a AsylG, Rn. 3 und § 29 AsylG, Rn. 53.; Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 35. Edition, Stand: 1. Januar 2022, § 34a AsylG, Rn. 9 Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, Stand: Dezember 2022, § 34a AsylG Rn. 37 f.

Nach diesen Maßstäben steht im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung nicht fest, dass die Abschiebung der Antragsteller nach Italien durchgeführt werden kann. Vielmehr bestehen in Ansehung der Erklärung der italienischen Behörden aktuell tatsächliche Hindernisse, die dazu führen, dass die Antragsteller derzeit – bis auf Weiteres – faktisch nicht nach Italien überstellt werden können. Inwieweit Italien künftig den soweit ersichtlich zeitlich befristet erklärten und mit plötzlich aufgetauchten technischen Gründen und fehlenden Aufnahmekapazitäten begründeten Aufnahmestopp wieder aufhebt, ist derzeit nicht absehbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.



Beglaubigt
Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg